OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602952/6/FP

Datum:
Linz, 5. Februar 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M K K, geb. x, W x, x L gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Februar 2019, GZ: VStV/918301656017/18, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 70 Euro (1 Tag und 8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und lastete dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe in L, F x, den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot (in beiden Richtungen) ausgenommen Anliegeverkehr und RadfahrerInnen“ befahren, obwohl er nicht unter die Ausnahme gefallen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 21. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er neben der für das Verfahren wenig relevanten Ausführungen über die Versendung einer Rechtfertigung an eine bestimmte E-Mail Adresse und dem allgemeinen Protest über die Vorgehensweise der Behörde (in einem angehängten E-Mail) darstellte, er habe zu einem Autohändler zufahren wollen, was ihm aufgrund der Verstopfung der Einfahrt nicht möglich gewesen sei, er sein Vorhaben abgebrochen und auf einen anderen Tag verschoben habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, zu welcher der Bf erschien, ausführlich vernommen wurde und diverse Bescheinigungsmittel vorlegte. Weiters wurde der Meldungsleger einvernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist bei einem Bauunternehmen in x L, K x tätig. Am 18. November 2018 entschloss sich der Bf auf seinem Heimweg in die W in L einen Autohändler, der in der L F ansässig ist, aufzusuchen. Beim Bf stand der Erwerb eines neuen Firmenwagens an. Der Bf war interessiert, ein bestimmtes Navigationsgerät, welches er beim Besuch zweier anderer Autohändler nicht vorfinden konnte, zu besichtigen. Der Bf wich deshalb auf seinem Heimweg von seiner üblichen Strecke (G – L – F) ab, und fuhr von dieser über die R in die F. Der direkte Weg von der R in die F hätte über die F geführt. Der Weg über die F ist ein Umweg. Über die gesamte Länge der F ist ein Fahrverbot ausgenommen Anliegeverkehr und Radfahrer verordnet.
An der Kreuzung mit der Z war der Meldungsleger postiert, welcher am gegenständlichen Tag innerhalb einer Stunde ca. 100 Verstöße gegen das Fahrverbot in der F feststellte.

In der F herrschte angesichts der Stoßzeit kurz vor 17:00 Uhr starkes Verkehrsaufkommen vor. Die Zufahrt des Autohändlers war mit Fahrzeugen zugestellt, weshalb sich der Bf entschloss, von seinem Vorhaben abzusehen und zu einem anderen Zeitpunkt wieder zu kommen.
Es kann nicht festgestellt werden, dass im Nahebereich zum Autohändler kein Tieflader vorhanden war.
Das Unternehmen, für welches der Bf tätig ist, erwarb im Dezember 2018 bei einem anderen Händler ein Firmenfahrzeug für den Bf.

II.3. Beweiswürdigung

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“

Vorliegend wirft die belangte Behörde dem Bf vor, er habe eine Straßenstrecke, in welcher Fahrverbot gilt, vollständig durchfahren und sei ihm dies verboten gewesen, weil er nicht jener Gruppe angehört hat, die in das mit dem Fahrverbot belegte Straßenstück einfahren durfte. Es sind dies vorliegend – neben Radfahrern – Personen, die Anlieger aufsuchen.
Angesichts des vom Bf vorgebrachten Abbruch seines Vorhabens ist für die Tatfrage die Motivationslage des Bf besonders wesentlich, also die Frage, ob der Bf tatsächlich zum Autohaus zufahren wollte und sich umentschieden hat, oder es sich dabei um eine Schutzbehauptung, wie von der belangten Behörde vermeint, gehandelt hat.
Sowohl der Bf, als auch der einvernommene Zeuge GI S, erwiesen sich im Verfahren als äußerst glaubwürdig, jedoch ist zu beachten, dass die Angaben des Zeugen GI S nur als indirekte Beweismittel bzw. Indizien dienen können. Seine Beobachtungen zum Verhalten des Bf dienen der Interpretation seiner Motivation, bieten naturgemäß jedoch keine unmittelbaren Anhaltspunkte für die Motivationslage des Bf. Insofern kommt es vorliegend im Wesentlichen darauf an, ob dem Bf sein Vorbringen geglaubt werden kann. Hier kommt es im Wesentlichen

auf den Eindruck des Gerichts und die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben des Bf an.
Diese erwiesen sich aus folgenden Gründen als sehr gut nachvollziehbar und glaubwürdig:
Der Bf konnte vor Gericht schlüssig und überzeugend darlegen, warum er in das Fahrverbot einfuhr, nämlich weil er einen dort ansässigen Autohändler aufsuchen wollte um ein Ausstattungsmerkmal zu besichtigen, welches er bei anderen Händlern nicht vorgefunden hatte. Allein der Umstand, dass der Bf darlegt, er habe sich ein bestimmtes Navigationsgerät ansehen wollen, ist glaubhaft, als eine so detaillierte Darstellung im Falle, dass der Bf die von ihm beschriebenen Vorgänge als Schutzbehauptung erfunden hätte, nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu erwarten gewesen wäre. Vielmehr hätte diesfalls eine Argumentation, der Bf habe sich ein bestimmtes Fahrzeug ansehen wollen, völlig ausgereicht. Auch der Hinweis auf andere Autohändler wäre nicht zu erwarten gewesen. Hinzu kommt, dass der Bf den Nachweis erbracht hat, dass das Unternehmen für welches er tätig ist, tatsächlich kurz darauf im Dezember ein Fahrzeug für ihn angeschafft hat. Hiezu legte der Bf einen Kaufvertrag und einen Zulassungsschein vor. Der Umstand, dass es sich dabei um ein Fahrzeug einer anderen Marke gehandelt hat, schadet indes nicht, weil es durchaus üblich ist, Fahrzeuge verschiedener Marken in Erwägung zu ziehen und gerade bei Personen in gehobener Position (der Bf ist nach seinen E-Mail Signaturen Betriebsleiter), auf deren Präferenzen Rücksicht zu nehmen.
Hinzu kommt – und spricht dies besonders für den Bf – dass der Bf von seiner üblichen Route, bzw der kürzesten Strecke nachhause schon durch die Einfahrt in die R abweichen musste und dadurch seine Strecke verlängerte, jedenfalls aber die Fahrt durch die Fahrverbotszone für den Bf keinerlei Vorteil brachte, sondern im Gegenteil, ihn von seinem späteren Ziel, der W, entfernte. Der Bf musste nach seiner Einfahrt in die F nämlich – um in die W zu kommen – an der Kreuzung der F mit der F links in diese abbiegen und verlängerte dadurch, insbesondere auch angesichts der zu Stoßzeiten immer gespannten Verkehrssituation in der F, seinen Heimweg. Die verbotene Nutzung der F scheint zu Zeitersparnisgründen nur für jene Fahrzeuglenker sinnvoll, die in Richtung Chemiekreisverkehr, also stadtauswärts fahren, weil sie sich die Ampelphase an der Kreuzung F – F und die weitere Strecke auf der F ersparen.
Es findet sich insofern kein nach logischen Erwägungen sinnvoller Grund, in die F einzufahren um zur F zu kommen, wenn man nicht die Zufahrt zu einem Ziel in der F anstrebt.
Die vom Bf dargestellte Argumentationslinie ist schlüssig nachvollziehbar und bis auf seine Darstellung, vor der Einfahrt zum Autohändler habe ein Tieflader gestanden, auch belastbar. Der Bf gab als Motiv für den Abbruch seines Vorhabens, den Autohändler aufzusuchen an, dass dessen Einfahrt mit Fahrzeugen vollgestellt gewesen sei, was er auf das Abladen von einem von ihm wahrgenommenen Tieflader zurückführt. Die Position des Tiefladers relativierte er in der Verhandlung.

Demgegenüber gab der Zeuge GI S subjektiv glaubwürdig an, dass am Ort kein Tieflader gestanden sei. Der Zeuge begründete ausgehend von der vom Bf zunächst angegebenen Position primär damit, dass es hier zu einem Verkehrschaos gekommen wäre. Vor dem Hintergrund, dass der ggst. Vorfall bereits lange zurückliegt und die Frage des Vorhandenseins eines Tiefladers zum Zeitpunkt der Tat weder für den Bf, noch für den Meldungsleger von besonderer Bedeutung war (keiner der beiden konnte wissen, dass der Tieflader Thema eines Beweisverfahrens sein konnte), misst das Gericht diesem Umstand nur indirekt Bedeutung bei und ist nicht in ausreichendem Maß überzeugt, dass tatsächlich kein Tieflader vorhanden, jedenfalls aber die Zufahrt zum Autohaus frei war. Die zwar subjektiv sehr glaubwürdigen Angaben des Meldungslegers können nur so ausgelegt werden, dass er aus seiner Sicht mit Sicherheit annimmt, dass kein Tieflader vorhanden war. Angesichts einer fehlenden (gespeicherten) Wahrnehmung kann allerdings nicht mit im Strafverfahren ausreichender Sicherheit gesagt werden, dass ein Tieflader – an welcher Stelle auch immer - nicht vorhanden war. Schon angesichts des Umstandes, dass der Zeuge GI S am ggst. Tag um die 100 Fahrzeuge notiert hat und überdies die Sonne zum Tatzeitpunkt bereits längst untergegangen war (16:32 Uhr, vgl. https://www.sunrise-and-sunset.com/de/sun/osterreich/linz/2018/november) ist es durchaus denkbar, dass dem über 100 m entfernten Zeugen ein bestimmter Lastkraftwagen nicht aufgefallen ist, einfach nicht sichtbar war oder im Langzeitgedächtnis nicht abgespeichert wurde. Gleichermaßen hält es das Gericht für denkbar, dass der Tieflader an einer anderen Stelle, als vom Bf angegeben, stand, wie es der Bf auch für möglich hielt.
Insgesamt ist dieser Umstand nur für die allgemeine Glaubwürdigkeit des Bf, nicht jedoch für sein Motiv, in die F einzufahren, von Relevanz. Die Motivationslage des Bf ist angesichts des gedanklichen Vorgangs nur durch den Bf selbst darstellbar. Die Wahrnehmungen des Meldungslegers – insbesondere der Umstand des Durchfahrens der Fahrverbotszone - die glaubwürdig und schlüssig waren, können wie bereits dargestellt nur als indirekte Beweismittel dienen und ein allfälliges Fehlverhalten des Bf indizieren. Vor dem Hintergrund der glaubwürdigen und weitestgehend auch belastbar belegbaren übrigen Angaben des Bf reichen die genannten scheinbar gegen ihn sprechenden Indizien nicht aus, um mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ein Begehen der dem Bf angelasteten Tat zu beweisen. Die Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit dem (Nicht-)Vorhandensein eines Tiefladers reichen insbesondere aufgrund des glaubwürdigen Eindrucks, den das Gericht vom Bf gewonnen hat nicht hin, den von ihm geschilderten Hergang als unwahr zu unterstellen.
Die beweiswürdigenden Erwägungen der belangten Behörde in Zusammenhang mit der Verwechslung des Autohändlers, hält das Gericht nicht für stichhaltig, da gerade dann, wenn der Bf seine Verantwortung frei erfunden hätte, Recherchen erforderlich geworden wären und dann eher mit einer richtigen Benennung zu rechnen gewesen wäre. Der Umstand, dass der Meldungsleger kein Blinken wahrgenommen hat, ist schon angesichts des starken Verkehrsaufkommens

(allfällige Überdeckung) weder ein belastbarer Beweis dafür, dass der Bf nicht geblinkt hat, noch, dass der Bf nicht vor hatte zum Autohaus zuzufahren. Vielmehr könnte der Umstand, dass der Meldungsleger tatsächlich bewusst wahrgenommen hat, dass der Bf nicht geblinkt hat ein Indiz dafür sein, dass der Bf nicht vorhatte, abzubiegen, nicht jedoch, wenn dem Grunde nach keine Wahrnehmung vorhanden ist.
Aufgrund der dargestellten Gesamtsituation ergeben sich in diesem besonderen Einzelfall zu viele Zweifel daran, dass der Bf den ihm angelasteten Tatbestand erfüllt hat und sprechen zu viele Argumente für den Bf, sodass die Tätereigenschaft des Bf nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann. Da die beiden Sachverhaltsvarianten bei lebensnaher Betrachtung insofern zumindest gleich wahrscheinlich erscheinen, ist der Variante des Bf im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo der Vorzug zu geben und wie unter Punkt III.1. dargestellt, vorzugehen.

Was die Einbringung einer Stellungnahme an die E-Mail Adresse des Meldungslegers betrifft, was die belangte Behörde dazu bewog, diese nicht zu berücksichtigen, ist die belangte Behörde auf ihre Kundmachung unter https://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx hinzuweisen (vgl. hiezu auch die Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis), aus welcher sich die Möglichkeit der Einbringung von Schriftstücken im E-Mail Weg ergibt, jedoch von der belangten Behörde im Rahmen dieser Kundmachung gemäß § 13 Abs 2 AVG keine Einschränkung auf ein bestimmtes Postfach kundgemacht wird, welches als einziges für Anbringen vorgesehen ist. Zumal auch das Postfach der Verkehrsinspektion der Landespolizeidirektion Oö. zuzuordnen ist, hat der Bf seine Stellungnahme bei der belangten Behörde gesetzgemäß eingebracht und wäre diese von ihr zu berücksichtigen gewesen. Dass die Stellungnahme nicht an die bearbeitende Abteilung weitergeleitet worden zu sein scheint, geht zu Lasten der belangten Behörde.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

[...]

§ 54. Zusatztafeln.

(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.

[...]“

III.2. Der Begriff „Anliegerverkehr“ ist - ebenso wenig wie „Anrainerverkehr“ im Gesetz nicht definiert. Der Verwaltungsgerichtshof hat letzteren durch Judikatur interpretiert (vgl. z. B. VwGH 6. November 2002, 2002/02/0107; 3. Oktober 1984, 84/03/0079).

„Der ‚Anrainerverkehr‘ umfasst auch ‚den Verkehr Dritter zu den Anrainern‘, was für ‚Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte‘ zutrifft (Hinweis E 03.10.1984, 84/03/0079). Eine Ausnahme für Gäste eines Gasthauses kommt jedoch nur dann in Frage, wenn das Gasthaus geöffnet hat. Im Falle unverschuldeter Unkenntnis der Öffnungszeiten (etwa wegen Fehlens eines Hinweises am Beginn der Zufahrt) ist die (bloße) Zufahrt auf Grund fehlenden Verschuldens nicht strafbar. Nach Erkennen des Umstandes, dass das Gasthaus (noch) nicht geöffnet hat, darf das Fahrzeug nicht weiterhin abgestellt gelassen werden (Hinweis E 24.09.1986, 86/03/0101). (VwGH 6. November 2002, 2002/02/0107)

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1991, 90/10/0029, kann der Schluss abgeleitet werden, dass er den Begriff „Anliegerverkehr“ mit dem Begriff „Anrainerverkehr“ inhaltlich gleichsetzt.
(LVwG Oö. 23. Juli 2019, LVwG-603064)

Es ist anzunehmen, dass die Verordnungsgeberin, die vorliegend den Begriff „Anliegeverkehr“ auf gleiche Weise interpretiert sehen wollte.

III.3. Demnach ist vom Fahrverbot ausgenommen, wer, etwa als Kunde zu Dritten, die Anlieger sind, fährt.

Vorliegend hat der Beschwerdeführer nach den Feststellungen die Zufahrt zu einem innerhalb der Fahrverbotszone gelegenen Autohaus bezweckt. Dort angekommen, konnte er sein Vorhaben nicht weiter verfolgen, weil die Zufahrt nicht möglich war, weshalb er, um weitere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, weiter gefahren ist.

III.4. Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jeder Straftat Element des objektiven Tatbestandes ist („objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung“, vgl. Kienapfel/Höpfel, Strafrecht AT, Z 25).

Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend die sog. Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen in der Situation des Bf, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat.

Nach den bisherigen Darstellungen bestand für den Bf, der zu einem Anlieger zufahren wollte, kein Fahrverbot. Um den Anlieger zu erreichen, durfte er in das Fahrverbot einfahren. Der Umstand, dass der Bf sein Vorhaben nicht abschließen konnte, weil ihm die Zufahrt zum Autohändler aus von ihm nicht beeinflussbaren Gründen nicht möglich war, kann dem Bf schon im Rahmen des objektiven Tatbestands nicht als Fahrlässigkeit angelastet werden, weil er bei Einfahrt in das Fahrverbot nicht wissen konnte, dass er zum Autohändler nicht zufahren kann und der mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen in der Situation des Bf nicht anders gehandelt hätte. Der Bf geriet sohin unverschuldet in diese Situation (vgl. VwGH 6. November 2002, 2002/02/0107).

III.5. „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“ (VwGH 15. Februar 1991, 85/18/0176).

„Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090). Das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde) hat allerdings bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die am Verschulden des Beschuldigten zweifeln lassen, auch die Verschuldensfrage von Amts wegen zu klären. Die Regelung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG befreit derart angesichts des § 25 Abs. 2 VStG das VwG bzw. die Verwaltungsbehörde nicht von der Verpflichtung, von sich aus Umstände zu berücksichtigen, von denen sie etwa bereits bei der Ermittlung des äußeren Tatbestandes Kenntnis erlangt hat (vgl. VwGH 17.4.1956, 904/55, VwSlg. 4046 A; 25.10.1996, 95/17/0618, mwH).“ (VwGH 13. August 2019, Ra 2019/03/0068)

Zumal dem Bf vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a iVm § 52 lit. a Z 1 StVO nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, bzw. den Angaben des Bf zu seiner Motivation, zum Anlieger zuzufahren Glauben zu schenken ist, ist das vorliegende Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren mangels Erfüllung des objektiven Tatbestands einzustellen.

Selbst wenn man von einer Erfüllung des objektiven Tatbestands ausgehen würde, wäre es dem Bf mit seinem Vorbringen aber zudem gelungen, gem. § 5 Abs 1 S 2 VStG einen ihn entlastenden Sachverhalt glaubhaft zu machen, weil ihn angesichts der fehlenden Zufahrtsmöglichkeit zum Autohaus kein Verschulden an einem Verstoß gegen das Fahrverbot getroffen hätte.

III.6. Bei diesem Ergebnis entfallen gem. § 52 Abs 8 und 9 VwGVG jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Sache war im Wege der Beweiswürdigung zu lösen, welche idR nicht revisibel ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl